

Satzung
der Verbandsgemeinde Rhein-Selz für einen kommunalen
Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung
Stand: .15.07.2021

Zur Grundlage einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft gehört, die Vielfalt der Menschen mit ihren individuellen Stärken und Schwächen als Bereicherung zur begreifen. Einer Ausgrenzung und systematischen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung soll aktiv entgegengewirkt werden.

Auf der Grundlage des § 56a in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen entsprechend Artikel 3 Grundgesetz und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 der UN-Konventionen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, in Deutschland in Kraft getreten am 26. März 2009).

§ 2
Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz berühren, gehört werden. Er soll dem Verbandsgemeinderat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

§ 3
Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Acht bis zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderungen oder Vertreterinnen, bzw. Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - b) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, bzw. der oder die für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Beigeordnete/r
 - c) Ein Vertreter des Seniorenbeirats

§ 4

Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die acht bis zehn Vertreterinnen bzw. Vertreter von Menschen mit Behinderungen oder Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gem. § 3 Abs. 1a und ihre Stellvertreterinnen, bzw. Stellvertreter werden für die erste Wahl vom Steuerungskreis, der den kommunalen Aktionsplan erstellt hat, ausgewählt. Grundlage der Auswahl sind Wahlvorschläge von in der Verbandsgemeinde und im Umland tätigen Behindertenorganisationen oder Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen. Ausgewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat. Nach Auswahl der Mitglieder erfolgt eine Bestätigung durch den Verbandsgemeinderat.
- (2) Alle Mitglieder werden durch den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates in den Beirat berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt im Falle des Absatzes 1 die nächstgewählte Bewerberin bzw. der nächstgewählte Bewerber bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach, wenn eine nächstgewählte Bewerberin bzw. ein nächstgewählter Bewerber nicht vorhanden ist.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann Mitglied des Beirats auch sein, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner der Verbandsgemeinde Rhein-Selz ist.

§ 5

Vorsitzende bzw. Vorsitzender

Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 6

Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Die Terminierung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Verwaltung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister, bzw. dem zuständigen Beigeordneten fest.
Die Koordination und die Einladung erfolgen durch die Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder per Email erfolgen.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit dieser nicht mehrheitlich einen anderen Beschluss fasst, oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Beirates die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Regelungen der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat in sinngemäßer Anwendung. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7
Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, kann vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Im Übrigen bleiben die Rechte, die den Einwohnerinnen und Einwohnern nach der Gemeindeordnung zustehen, unberührt.

Die Satzung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹

Oppenheim, 15.07.2021
Verbandsgemeinde Rhein-Selz
Klaus Penzer, Bürgermeister

¹ Satzung vom 15.07.2021 in Kraft getreten am 29.07.2021